

## Personenfreizügigkeitsabkommen gültig ab 1. Juni 2007

### Ausschluss der Barauszahlung bei Ausreise ins Ausland

---

Die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und den EU- und EFTA-Mitgliedstaaten traten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens über die Personenfreizügigkeit, auf den 1. Juni 2007 (für Bulgarien und Rumänien 1. Juni 2009; für Kroatien 1. Januar 2017) in Kraft.

Die berufliche Vorsorge ist davon insofern betroffen, als dass die Barauszahlung des BVG-obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung eingeschränkt wird, falls die Schweiz definitiv verlassen und in einem EU- oder EFTA-Staat Wohnsitz genommen wird und dort eine Pflichtversicherung für die Vorsorgerisiken Alter, Invalidität und Tod besteht.

Betroffen sind alle versicherten Personen, welche vor Vollendung des 58. Altersjahres aus der Pensionskasse Post austreten und ihre Freizügigkeitsleistungen bar beziehen möchten.

Nicht betroffen sind Rentenauszahlungen und Kapitalleistungen bei Eintritt eines Vorsorgefalles sowie Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nicht mehr möglich, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Die Ausreise ins Ausland erfolgt nach dem 31. Mai 2007,
- Die Ausreise ins Ausland erfolgt in einen EU- oder EFTA-Staat und
- Die Person untersteht im neuen Wohnsitzland (EU- oder EFTA-Staat) einer Pflichtversicherung bzw. obligatorischen staatlichen Versicherung für die Vorsorgerisiken Alter, Invalidität und Tod (entspricht in der Schweiz der 1. Säule bzw. der AHV/IV-Versicherung).

Ist nur ein Punkt nicht erfüllt, so kann das ganze Guthaben bei der Ausreise ins Ausland bar bezogen werden.

Betroffen ist ausschliesslich das Guthaben aus dem obligatorischen Teil (BVG).

### Fragen und Antworten zum Verbot der Barauszahlung bei Ausreise ins Ausland

---

#### Wann und wohin wird das Vorsorgeguthaben ausbezahlt?

Solange keine offizielle Bestätigung der staatlichen Einrichtung des entsprechenden EU- oder EFTA-Staates vorliegt, wird die Austrittsleistung, im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens, nicht ausbezahlt.

Sobald der Pensionskasse Post eine Bestätigung vorliegt, dass die versicherte Person der Pflichtversicherung untersteht, wird die entsprechende Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank überwiesen oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung verwendet. Eine Überweisung an eine ausländische Einrichtung ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist Liechtenstein, wenn eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Liegt eine offizielle Bestätigung vor, dass die versicherte Person keiner Pflichtversicherung untersteht, wird die gesamte Austrittsleistung auf das von der versicherten Person bezeichnete Post- oder Bankkonto überwiesen.

#### Kann eine Person mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA die Barauszahlung ihrer obligatorischen Austrittsleistung verlangen?

Massgebendes Kriterium ist nicht die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern die obligatorische Unterstellung einer staatlichen Pflichtversicherung.

#### Wer ist zuständig für die Koordination mit den EU- und EFTA-Ländern im Bereich der beruflichen Vorsorge?

Der Sicherheitsfonds BVG ist die Verbindungsstelle der Schweiz für den Bereich Berufliche Vorsorge und stellt das Verfahren zur Einhaltung der ab 1. Juni 2007 geltenden Bestimmungen der EU/EFTA und der Schweiz sicher. Die Bestätigung einer staatlichen Einrichtung betreffend Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Pflichtversicherung bildet die Grundlage. Mit Spanien, Portugal, Italien, Deutschland, Frankreich, Slowenien, Österreich, Griechenland und Polen hat der Sicherheitsfonds BVG ein Verfahren über den detaillierten Verlauf des Datenaustauschs bestimmt. Mit den anderen Staaten werden laufend Gespräche geführt. Informationen darüber werden im Internet ([www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)) publiziert.

## An wen kann ich mich bei Fragen zur Barauszahlung wenden?

- Pensionskasse Post. Die Telefonnummer der Kontaktperson steht auf dem Vorsorgeausweis.

oder

- Verbindungsstelle, Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14

Telefon: 031 380 79 71

Fax: 031 380 79 76

E-Mail: [info@verbindungsstelle.ch](mailto:info@verbindungsstelle.ch)

Internet: [www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)

## Welches sind EU-Länder?

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

## Welches sind EFTA-Länder?

Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Hinweis: Wird die Pensionskasse Post von einer vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle über eine Vernachlässigung der Unterhaltspflicht informiert, kann die Auszahlung des Kapitals verzögert werden (Art. 40 BVG in Verbindung mit den Art. 131 und 290 ZGB).

Stand Juni 2021